Deutscher Fondsverband

BVI

INVESTMENTSTEUERREFORM KOMPAKT

WAS SICH AB 2018 ÄNDERT

FONDS professionell

INVESTMENTSTEUERREFORM KOMPAKT
INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Fakten zur Steuerreform auf einen Blick 4

Die häufigsten Fragen 6

Was ändert sich für Fonds? 6

Was ändert sich für Privatanleger? 8

Was ist die Vorabpauschale? 10

Bestandsschutz, Freibeträge & Co. 14

Riester, Rürup und fondsgebundene Lebensversicherungen 17

Die Ausführungen in dieser Publikation beziehen sich auf steuerpflichtige natürliche Personen, die Anteile an Publikumsfonds halten und in Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Liebe Leserinnen und Leser,

„für eine Steuererklärung muss man Philosoph sein, sie ist zu schwierig für einen Mathematiker“, soll Albert Einstein gesagt haben. Wer sich als Laie schon einmal mit Investmentsteuern befasst hat, dürfte ihm zustimmen. Doch das Thema ist für Anlageberater, Fondsvermittler und Anleger hochaktuell. Der Deutsche Bundestag hat im Dezember vergangenen Jahres ein Reformgesetz beschlossen, das die Regeln für die Besteuerung von Publikumsfonds grundlegend ändert.

Ab 1. Januar 2018 müssen hierzulande aufgelegte offene Publikumsfonds auf bestimmte Erträge erstmals Steuern direkt aus dem Fondsvermögen zahlen. Und auch für die Besteuerung der laufenden Erträge und der Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen bei den Anlegern gelten neue Regeln. Die gute Nachricht ist: Die meisten Privatanleger werden durch die Reform unter dem Strich nicht mehr Steuern zahlen als bisher. Sie werden allerdings in den kommenden Monaten mehr Fragen zum Thema Fondssteuern haben.

Als Fondsberater und freie Vermittler können Sie sich bereits heute darauf vorbereiten. Dabei wollen wir Ihnen mit dieser Broschüre helfen. Sie gibt Ihnen einen kompakten Überblick über die Eckpunkte der Reform. Die persönliche Steuerberatung können und wollen wir damit nicht ersetzen. Aber wir beantworten die häufigsten Fragen zu den neuen Regeln möglichst verständlich, damit Sie für Fragen Ihrer Kunden zu diesem komplizierten Thema gewappnet sind.

Beste Grüße, ***Thomas Richter,*** *Hauptgeschäftsführer des deutschen Fondsverbands BVI*

Liebe Leserinnen und Leser,

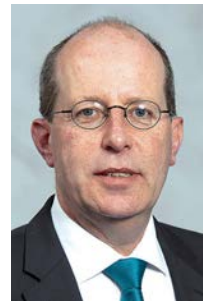

mit dem zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Investmentsteuerreformgesetz steht ein komplexer Systemwechsel in der Besteuerung von Investmentvermögen in Deutschland an. Der BVI hat den Entstehungsprozess der neuen Steuerregeln von Anfang an kritisch begleitet und kommt seiner Informationspflicht im Vorfeld gewohnt professionell nach. Als führendes Magazin im Investmentbereich betrachten wir es fast schon als unsere Aufgabe, den Verband bei der Produktion und der Verbreitung dieser „Pflichtlektüre“ zu unterstützen. „Investmentsteuerreform kompakt“ liegt der gesamten Auflage unseres Magazins FONDS professionell bei und steht sowohl auf der Homepage des BVI als auch auf FONDS professionell ONLINE zum Download zur Verfügung.

Herzlichst, ***Hans Heuser,*** *Herausgeber FONDS professionell*

WICHTIGE FAKTEN ZUR STEUERREFORM AUF EINEN BLICK

- Ab 1. Januar 2018 müssen deutsche Fonds auf bestimmte inländische Erträge **Steuern in Höhe von 15 Prozent** aus dem Fondsvermögen zahlen. Das ist neu – denn bislang werden nur die Anleger besteuert, aber nicht deutsche Fonds.

- Versteuern müssen die Fonds künftig Dividenden, Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien, falls diese **Einkünfte aus Deutschland** stammen.

- Für Privatanleger steigt die Steuerbelastung unter dem Strich nicht. Sie erhalten einen Ausgleich über Teilfreistellungen von der Abgeltungsteuer. Die **Höhe des steuerfreien Anteils** richtet sich nach der Art des Fonds.

- Fondsanleger, die keine Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen zahlen und damit nicht von Steuerfreistellungen profitieren, zahlen nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums **im Schnitt nur knapp drei Euro mehr pro Jahr.**

- Der **Bestandsschutz** für Fondsanteile, die Anleger vor 2009 erworben haben, **fällt** ab 1. Januar 2018 **weg.** Für die meisten Privatanleger werden die Folgen des Wegfalls durch einen **Freibetrag von 100.000 Euro** aber deutlich abgemildert.

- Der Wegfall des Bestandsschutzes ist kein Grund für Anleger, die Alt-Anteile noch vor 2018 zu verkaufen. Im Gegenteil: Wer die Anteile bis dahin verkauft, **verschenkt** zumindest **Teile des Freibetrags** von 100.000 Euro.

Publikumsfonds: neue Steuerregeln ab 2018

Unter dem Strich gibt es für den Anleger keine Steuererhöhung

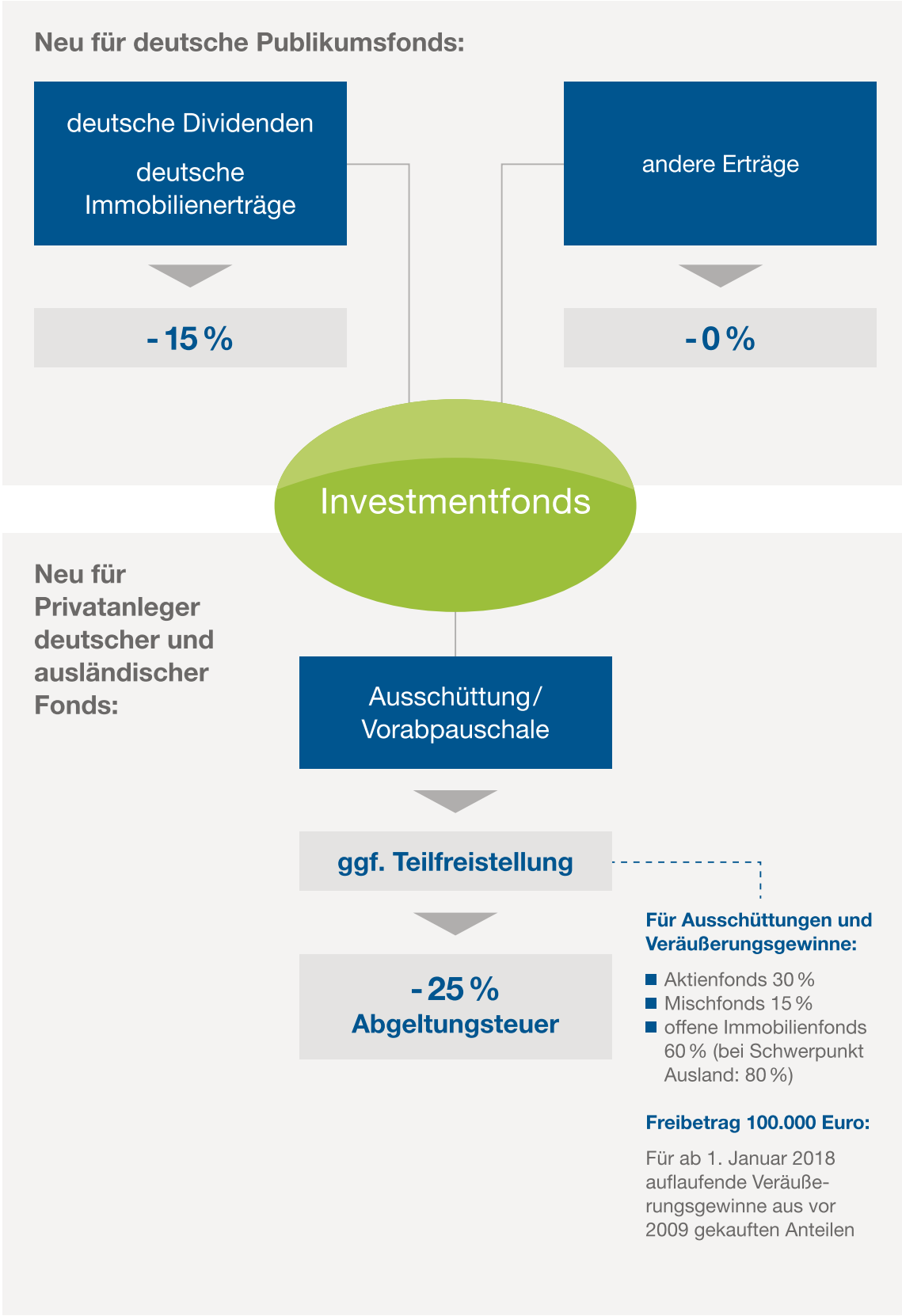

DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN

Was ändert sich für Fonds?

1. Was ändert sich bei der Besteuerung von Investmentfonds? Ab wann?

Bislang behandelt der deutsche Gesetzgeber Fondsanleger im Wesentlichen wie Direktanleger: Nur der Anleger wird besteuert, aber nicht der Fonds. Das ändert sich zum 1. Januar 2018. Ab dann müssen deutsche Fonds auf bestimmte Erträge Steuern in Höhe von 15 Prozent aus dem Fondsvermögen zahlen.

2. Welche Erträge werden künftig in deutschen Fonds besteuert?

Die Steuer in Höhe von 15 Prozent gilt für Dividenden, Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien, falls diese Einkünfte des Fonds aus Deutschland stammen. Damit behandelt der Gesetzgeber deutsche und ausländische Fonds im Hinblick auf deren Einkünfte aus Deutschland künftig steuerlich gleich.

3. Gilt die 10-Jahres-Frist für offene Immobilienfonds weiter?

Nein, die Fonds müssen ab 2018 für Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien Körperschaftsteuer zahlen, selbst wenn die Immobilie mindestens 10 Jahre im Portfolio gehalten wurde. Es gibt aber eine Übergangsregelung: Hat der Fonds die Immobilie vor dem 1. Januar 2018 gekauft und länger als 10 Jahre im Portfolio gehalten, ist nur die Wertsteigerung ab dem 1. Januar 2018 steuerpflichtig. Das gilt auch dann, wenn sich die Immobilie zum 1. Januar 2018 weniger als 10 Jahre im Portfolio befindet, aber erst nach Ablauf der 10-Jahres-Frist tatsächlich veräußert wird.

4. Wie wirken sich die Änderungen zur 10-Jahres-Frist auf den NAV offener Immobilienfonds aus?

In der Praxis ist nicht mit Minderungen des NAV zu rechnen. Denn die Fondsgesellschaften werden Prognosen für die Immobilien erstellen, die sich zum 1. Januar 2018 weniger als 10 Jahre im Portfolio befinden. Danach entscheiden sie, ob sie die Immobilien vor oder nach Ablauf der 10-Jahres-Frist veräußern bzw. ob sie Steuerrückstellungen bilden müssen oder nicht. Dabei werden sie die steuerlichen Vorteile eines Verkaufs der Immobilien nach Ablauf der 10-Jahres-Frist berücksichtigen.

DENKEN SIE IN JAHRZEHNTEN STATT IN JAHREN

Deshalb arbeiten wir mit Ihnen gemeinsam daran, stärkere Portfolios für den langfristigen Anlageerfolg zu bauen. In unseren **Grundsätzen des langfristig erfolgreichen Anlegens** haben wir sechs Prinzipien aufbereitet, mit denen Sie Ihren Kunden helfen können, fokussiert zu bleiben und sich nicht vom Auf und Ab der Märkte beeinflussen zu lassen.

Erfahren Sie mehr unter:
www.jpmorganassetmanagement.de/anlagegrundsaetze

LET'S SOLVE IT.℠

J.P.Morgan
Asset Management

Bei diesem Dokument handelt es sich um Informationsmaterial. Sämtliche Prognosen, Zahlen, Einschätzungen und Aussagen zu Finanzmarkttrends oder Anlagetechniken und -strategien sind, sofern nichts anderes angegeben ist, diejenigen von J.P. Morgan Asset Management zum Erstellungsdatum des Dokuments. J.P. Morgan Asset Management erachtet sie zum Zeitpunkt der Erstellung als korrekt, übernimmt jedoch keine Gewährleistung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Informationen können jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden. J.P. Morgan Asset Management nutzt auch Research-Ergebnisse von Dritten; die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden als zusätzliche Informationen bereitgestellt, spiegeln aber nicht unbedingt die Ansichten von J.P. Morgan Asset Management wider. Die Nutzung der Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Lesers. J.P. Morgan Asset Management ist der Markenname für das Vermögensverwaltungsgeschäft von JPMorgan Chase & Co und seiner verbundenen Unternehmen weltweit. Telefonanrufe bei J.P. Morgan Asset Management können aus rechtlichen Gründen sowie zu Schulungs- und Sicherheitszwecken aufgezeichnet werden. Zudem werden Informationen und Daten aus der Korrespondenz mit Ihnen in Übereinstimmung mit der EMEA-Datenschutzrichtlinie von J.P. Morgan Asset Management erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die EMEA-Datenschutzrichtlinie finden Sie auf folgender Website: http://www.jpmorgan.com/pages/privacy. Herausgeber in Deutschland: JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Frankfurt Branch Taunustor 1 D-60310 Frankfurt am Main.

5. Gibt es Änderungen bei der Zwischengewinnbesteuerung von Fonds?

Es gibt keine Zwischengewinnbesteuerung mehr.

6. Sind einzelne körperschaftsteuerfreie Anteilscheinklassen eines Fonds möglich, oder kann nur der komplette Fonds befreit werden?

Für bestimmte steuerbegünstigte Anleger (z. B. Kirchen) können sowohl Fonds als auch einzelne Anteilklassen aufgelegt werden, die körperschaftsteuerfrei sind.

Was ändert sich für Privatanleger?

7. Bedeuten die neuen Regeln ab 2018 höhere Steuern für Fondssparer?

Nein, unter dem Strich nicht. Denn die Anleger erhalten einen Ausgleich dafür, dass der Fonds besteuert wird: Die Ausschüttungen des Fonds und Gewinne der Anleger aus dem Verkauf von Fondsanteilen bleiben künftig teilweise von der Abgeltungsteuer verschont. Das gilt auch, wenn der Fonds im Ausland aufgelegt wurde.
Fondsanleger, die keine Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen zahlen (weil ihre Erträge unter dem Sparer-Pauschbetrag liegen oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt) und damit nicht von Steuerfreistellungen profitieren, zahlen nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums im Schnitt nur knapp drei Euro mehr pro Jahr.

8. Wie werden die Vorbelastungen der Fonds bei den Anlegern ausgeglichen?

Die Anleger zahlen für die Ausschüttungen des Fonds und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen teilweise keine Abgeltungsteuer. Die Höhe des steuerfreien Anteils richtet sich nach der Art des Fonds: Für Privatanleger in Aktienfonds sind 30 Prozent steuerfrei, in Mischfonds 15 Prozent und in offenen Immobilienfonds 60 Prozent; bei offenen Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland sind es 80 Prozent.

BERECHNUNGSBEISPIEL 1

Laufende Besteuerung beim Anleger ab 2018

Beispiel: Ein Privatanleger hält im Jahr 2018 Anteile an einem Aktienfonds, der im gleichen Jahr **1.000 Euro*** an den Anleger ausschüttet. Die Freistellungsaufträge sind ausgeschöpft, eine Nichtveranlagungsbescheinigung liegt nicht vor.

Von den **1.000 Euro** Ausschüttung sind **30 % (300 Euro)** steuerlich freigestellt. Der Anleger zahlt damit lediglich auf die übrigen **700 Euro** Abgeltungsteuer von **25 %** (zzgl. Soli und ggf. Kirchensteuer).

*Annahme: Die Ausschüttung ist so hoch, dass keine Vorabpauschale anfällt.

9. Ist es für Anleger steuerlich sinnvoll, jetzt noch Fondsanteile zu erwerben? Oder sollten sie wegen der neuen Regeln bis 1. Januar 2018 warten?

Es spielt steuerlich keine Rolle, ob der Anleger jetzt neue Anteile erwirbt oder erst ab 2018.

10. Profitieren Anleger bei allen Mischfonds von der Teilfreistellung, also auch bei Fonds mit hohem Anleihenanteil?

Nein, entscheidend ist die Aktienquote im Fonds. Für Mischfonds-Anleger sind nur dann 15 Prozent der Ausschüttungen und des Veräußerungsgewinns steuerfrei, wenn der Fonds mindestens 25 Prozent des Vermögens in Aktien investiert. Ob der Fonds diese Bedingung erfüllt, ergibt sich aus den Anlagebedingungen.

11. Wann profitieren Anleger bei offenen Immobilienfonds von höheren Teilfreistellungen?

Grundsätzlich zahlen Anleger offener Immobilienfonds auf 60 Prozent der Ausschüttungen und Verkaufsgewinne keine Abgeltungsteuer. Hat der Fonds seinen Anlageschwerpunkt im Ausland, sind es sogar 80 Prozent. Dafür müssen aber mindestens 51 Prozent des Fondsvermögens in ausländischen Immobilien oder Auslands-Immobiliengesellschaften investiert sein. Letztere investieren ausschließlich in ausländische Immobilien. Ob der Fonds diese Voraussetzungen für eine höhere Teilfreistellung erfüllt, ergibt sich aus den Anlagebedingungen.

12. Können offene Immobilienfonds Gewinne aus der Veräußerung deutscher Immobilien weiterhin nach 10 Jahren steuerfrei an Anleger ausschütten?

Nein, ab 2018 sind die Ausschüttungen dieser Veräußerungsgewinne beim Anleger nicht mehr steuerfrei. Dann gelten auch für diese Gewinne die Teilfreistellungen für Erträge aus offenen Immobilienfonds – sprich 60 Prozent bzw. 80 Prozent bei Anlageschwerpunkt im Ausland.

13. Bleibt es auch 2018 bei einer Abgeltungsteuer von 25 Prozent?

Ja, nach heutigem Kenntnisstand wird sich an der Höhe der Abgeltungsteuer nichts ändern.

14. Was passiert steuerlich bei Verkäufen von Fondsanteilen mit Verlust?

Verluste aus dem Verkauf von Fondsanteilen können mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Das gilt allerdings nicht für Fondsanteile, die der Anleger vor 2009 erworben hat (Alt-Anteile). Soweit Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen aufgrund von Teilfreistellungen steuerfrei wären, sind Verluste allerdings auch nicht abzugsfähig.

15. Sind mit den neuen Regeln Änderungen des persönlichen Freistellungsauftrags (FSA) / Sparer-Pauschbetrags geplant?

Nein, Änderungen des Sparer-Pauschbetrags werden derzeit nicht diskutiert.

16. Können Anleger weiterhin Verluste vortragen?

Ja, der Vortrag von Verlusten bleibt weiterhin möglich.

17. Können Anleger über die Erwerbs- und Veräußerungskosten hinaus Werbungskosten geltend machen (z. B. Servicegebühren)?

Grundsätzlich ist der Abzug tatsächlicher Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer ausgeschlossen. Allerdings können bei der Ermittlung des Gewinns aus dem Verkauf der Anteile die Nebenkosten für Veräußerung und Anschaffung verrechnet werden. Sind die Anteile in inländischen Depots verwahrt, geschieht dies automatisch.

18. Können dem Anleger künftig Nachteile entstehen, wenn sich die depotführende Stelle in Luxemburg befindet?

Ausländische depotführende Stellen führen keine deutschen Steuern ab. Deshalb müssen Anleger in diesem Fall ihre Kapitalerträge in der Steuererklärung angeben.

Was ist die Vorabpauschale?

19. Welche Erträge müssen Anleger thesaurierender Fonds oder Fonds mit Teilausschüttung versteuern?

Der Gesetzgeber will auch bei nicht ausschüttenden (thesaurierenden) und teilausschüttenden Fonds sicherstellen, dass der Anleger einen Mindestbetrag versteuern muss. Deshalb müssen Anleger in diesen Fällen eine sogenannte Vorabpauschale versteuern. Für diese gelten die gleichen Teilfreistellungen wie für die Besteuerung von Ausschüttungen. Die Höhe des steuerfreien Anteils richtet sich auch hier nach der Art des Fonds (siehe auch Frage 8).

20. Was ist die „Vorabpauschale“?

Wirtschaftlich betrachtet ist die Vorabpauschale eine vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Wertsteigerungen. Daher wird die Vorabpauschale beim Verkauf der Fondsanteile auch vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn abgezogen.

21. Wie wird die Vorabpauschale ermittelt? Von wem?

Die Vorabpauschale ist die Differenz zwischen dem sogenannten Basisertrag des Fonds und der Ausschüttung. Sie wird von den depotführenden Stellen errechnet.

Diese ermitteln zunächst zu Beginn eines Kalenderjahres (z. B. 1.1.2019) für das vorangegangene Kalenderjahr (z. B. 2018) den Basisertrag nach der Formel:
Basisertrag = 70 % des jährl. Basiszinses x Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Jahresbeginn des vorangegangenen Kalenderjahres (z. B. 1.1.2018)

Dann ziehen sie vom Basisertrag die Ausschüttung des letzten Kalenderjahres (z. B. in 2018) ab:
Vorabpauschale* = Basisertrag – Ausschüttung des letzten Kalenderjahres

*HINWEIS: Die Vorabpauschale kann niemals negativ werden.

Für thesaurierende Fonds und Fonds mit Teilausschüttungen ergeben sich unterschiedliche Ergebnisse, die sich auf den Zeitpunkt der Steuerpflicht auswirken:

a) thesaurierende Fonds

Da diese Fonds nichts ausschütten, entspricht die Vorabpauschale eins zu eins dem Basisertrag (Beispiel: **Basisertrag 5 – Ausschüttung 0 = Vorabpauschale 5**). Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des Folgejahres als steuerlich zugeflossen.

b) teilausschüttende Fonds

Ist die Teilausschüttung geringer als der Basisertrag (Beispiel: **Basisertrag 5 – Teilausschüttung 2 = Vorabpauschale 3**), muss der Anleger den ausgeschütteten Anteil und die Vorabpauschale zu unterschiedlichen Zeitpunkten versteuern: Die Teilausschüttung fließt dem Anleger aus steuerlicher Sicht zu, sobald er darüber verfügen kann. Die Vorabpauschale gilt dagegen erst am ersten Werktag des Folgejahres als zugeflossen.

Da der Basisertrag gesetzlich gedeckelt ist, kann die Ausschüttung auch höher sein als der Basisertrag. In diesem Fall gibt es keine Vorabpauschale. Die Ausschüttung fließt dem Anleger aus steuerlicher Sicht zu, sobald er darüber verfügen kann.

BERECHNUNGSBEISPIEL 2

Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Fondsanteilen ab 2018

Beispiel: Ein Privatanleger erwirbt am 1. Januar 2018 Anteile an einem thesaurierenden Aktienfonds. Am 15. Januar 2019 verkauft er die Anteile mit Gewinn.

Für Kauf und Verkauf gelten folgende Annahmen:

Kaufpreis der Anteile am 1.1.2018 (= Rücknahmepreis am 1.1.2018)	**100,00** Euro
Rücknahmepreis der Anteile am 31.12.2018	**105,00** Euro
Veräußerungspreis der Anteile am 15.1.2019	**107,00** Euro

Basiszins nach Bewertungsgesetz für 2018[1)]	**1 %**
steuerpflichtige **Vorabpauschale** für 2018[2)] = Rücknahmepreis der Anteile am 1.1.2018 (100 Euro) * 70 Prozent * Basiszins (1 Prozent)	**0,70** Euro
steuerliche **Teilfreistellung** für Aktienfonds	**30 %**

Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn errechnet sich damit wie folgt:

Einnahmen aus Veräußerung / Rückgabe der Anteile am 15.1.2019	**107,00** Euro
– **Anschaffungskosten**	**100,00** Euro
= unbereinigter **Veräußerungsgewinn**	**7,00** Euro
– steuerpflichtige **Vorabpauschale** für 2018 (in voller Höhe auch bei Anwendung der Teilfreistellung)	**0,70** Euro
= **Veräußerungsgewinn**	**6,30** Euro
– **steuerbefreiter Anteil** (nach Teilfreistellung) 6,30 Euro * 30 Prozent =	**1,89** Euro
= steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	**4,41** Euro

1) Der tatsächlich geltende Basiszins ist noch nicht bekannt und wurde für das Beispiel mit 1 % angenommen.
2) Die Vorabpauschale für 2018 gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres, d. h. Anfang 2019, als zugeflossen.

22. Was versteht man unter dem „Basiszins“? Wer legt ihn fest, und woran orientiert er sich?

Der Basiszins leitet sich aus der langfristigen Rendite öffentlicher Anleihen ab. Er orientiert sich am Zinssatz, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht den maßgeblichen Zinssatz im Bundessteuerblatt.

23. Kann die Vorabpauschale negativ werden? Falls ja, erhält der Anleger dann eine Steuergutschrift?

Nein, die Vorabpauschale kann nicht negativ sein. Zwar kann die Ausschüttung höher sein als der Basisertrag. In diesem Fall entsteht aber keine Vorabpauschale. Dem Anleger fließt die Ausschüttung aus steuerlicher Sicht zu, sobald er darüber verfügen kann.

24. Was passiert bezüglich der Vorabpauschale im Jahr der Veräußerung?

In diesem Fall müssen die depotführenden Stellen keine Vorabpauschale berechnen. Die Anleger versteuern beim Verkauf den Veräußerungsgewinn. Darin sind die im Jahr der Veräußerung (noch) nicht ausgeschütteten Erträge des Fonds enthalten.

25. Müssen Anleger von ausländischen thesaurierenden Fonds weiterhin über die Einkommensteuererklärung gehen, um eine Doppelbesteuerung beim Verkauf zu vermeiden?

Nein. Denn ab 1. Januar 2018 verrechnen die depotführenden Stellen in Deutschland beim Verkauf der Fondsanteile die bereits besteuerten Vorabpauschalen automatisch mit dem Veräußerungsgewinn. So wird eine Doppelbesteuerung beim Anleger vermieden. Das macht die Steuererklärung vor allem für Anleger ausländischer thesaurierender Fonds erheblich einfacher.

26. Woher nehmen thesaurierende Fonds das Geld, um die Steuer auf die als zugeflossen geltende Vorabpauschale an das Finanzamt abzuführen?

Bislang (seit 2012) stellen in Deutschland aufgelegte thesaurierende Fonds den depotführenden Stellen Geld zur Verfügung, damit diese die Abgeltungsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) an die Finanzbehörden abführen können.
Ab 1. Januar 2018 ändert sich das. Dann müssen die Fondsanleger selbst die Mittel zur Zahlung der Steuer bereitstellen.

27. Was passiert, wenn der Anleger der depotführenden Stelle keine Liquidität zur Begleichung der Steuerschuld auf die Vorabpauschale bereitstellt?

Die depotführende Stelle darf die erforderlichen Beträge zur Abführung der Steuer auf die Vorabpauschale direkt vom Girokonto oder von einem anderen Einlagenkonto des Anlegers einziehen – auch ohne dessen Einwilligung. Darüber hinaus kann sie auch mit dem Anleger vereinbarte Kontokorrentkredite für die Begleichung der Steuer nutzen, und zwar bis zur vereinbarten Obergrenze des Kontokorrentkredits.

Deutsche
Asset Management

Keine Frage: Im Niedrigzinsumfeld sind Mischfonds die meist gefragte Anlageklasse.[1] Aber Mischfonds ist nicht gleich Mischfonds.

ERFOLGREICH MITMISCHEN.

Mit unseren erfolgreichen Mischfondsideen setzen Sie auf sehr gute Leistungen mit langjähriger Erfahrung. Streben Sie überdurchschnittliche Renditen an, dann könnte unser Deutsche Multi Opportunities eine interessante Idee für Ihr Investment sein. Wenn Sie eher risikoorientierter anlegen möchten, dann wählen Sie mit dem Deutsche Concept Kaldemorgen die bewährte Strategie des besten Fondsmanagers Deutschlands 2015[2].

GELDANLAGE NEU DENKEN

www.dws.de

GELD GEHÖRT ZUR NR. 1.

DWS INVESTMENTS

Die Anteilspreise unterliegen Schwankungen. Der Wert der Anlage kann innerhalb kurzer Zeiträume fallen. Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Teil zurück.

* Die DWS / Deutsche AM Gruppe ist nach verwaltetem Fondsvermögen der größte deutsche Anbieter von Wertpapier-Publikumsfonds. Quelle: BVI, Stand: Ende November 2016. Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar. Die Verkaufsprospekte mit Risikohinweisen und die wesentlichen Anlegerinformationen sowie weitere Informationen erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der Deutschen Asset Management Investment GmbH, 60612 Frankfurt am Main. Laufende Kosten p. a. (Stand: 31.12.2016): Deutsche Concept Kaldemorgen 1,59 % zzgl. erfolgsbez. Vergütung 1,03%. Zzgl. Vergütung aus Wertpapierleihe: 0,034%. Deutsche Multi Opportunities 1,57% zzgl. Vergütung aus Wertpapierleihe 0,016%. Die Sondervermögen weisen aufgrund ihrer Zusammensetzung / der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein. [1]Quelle: BVI, Stand: Ende August 2016. [2]2015 wurde Klaus Kaldemorgen von einer Jury aus Fondsredakteuren des Finanzen Verlags zum Fondsmanager des Jahres ausgezeichnet. Quelle: €uro extra 01/2015.

28. Kann der Anleger einer Nutzung des Kontokorrentkredits zur Begleichung der Steuerschuld durch die depotführende Stelle widersprechen?
Ja. Nimmt die depotführende Stelle den Kontokorrentkredit in Anspruch, können für den Anleger Zinszahlungspflichten entstehen. Deshalb hat er ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch hat aber nur Wirkung für die Zukunft. Hat die depotführende Stelle bereits Beträge für die Steuer abgebucht, kann sich der Anleger das Geld nicht mehr durch einen nachträglichen Widerspruch zurückholen.

29. Berücksichtigt die (deutsche) Depotbank bereits bezahlte Vorabpauschalen bei der Abführung der Steuer auf Veräußerungsgewinne automatisch, wenn der Anleger die Fondsanteile nach mehreren Jahren verkauft? Oder muss der Anleger gegenüber dem Finanzamt Zahlung und Höhe der geleisteten Vorabpauschalen gesondert nachweisen?
Nein, das ist nicht erforderlich. Denn deutsche depotführende Stellen werden die zugerechneten Vorabpauschalen berücksichtigen, wenn sie den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn berechnen.

Bestandsschutz, Freibeträge & Co.

30. Was ist mit dem Bestandsschutz für Fondsanteile, die Anleger vor 2009 erworben haben?
Der Bestandsschutz für diese Alt-Anteile fällt leider weg. Der Gesetzgeber tut so, als hätte der Anleger die Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 verkauft und zum 1. Januar 2018 neu erworben. Das bedeutet:

- Für den fiktiven Gewinn aus der Veräußerung der Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 zahlt der Anleger keine Steuern – bis dahin gilt der Bestandsschutz quasi noch.
- Ab 1. Januar 2018 beginnt die Uhr neu zu laufen: Wertsteigerungen der Alt-Anteile ab diesem Zeitpunkt muss der Anleger grundsätzlich versteuern, sobald er sie veräußert.
- Für diese steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne besteht ein Freibetrag von 100.000 Euro pro Anleger. Das heißt: Der Anleger kann die Veräußerungsgewinne mit dem Freibetrag verrechnen. Erst wenn der Freibetrag aufgebraucht ist, entsteht eine Steuerbelastung.

31. Gilt der Freibetrag von 100.000 Euro pro Anleger oder pro Fonds?
Der Freibetrag gilt pro Anleger.

32. Bezieht sich der Freibetrag auf die Anlagesumme oder den Gewinn aus der Veräußerung der Alt-Anteile?
Der Freibetrag bezieht sich auf den Veräußerungsgewinn der Alt-Anteile.

SAUREN

FONDS-SERVICE AG

Neue Rahmenbedingungen erfordern stabile Mischungen

DACHFONDS MIT MODERNEN MULTI-ASSET-STRATEGIEN

In einem modernen Multi-Asset-Portfolio sind Absolute-Return-Fonds ein bedeutender Bestandteil.

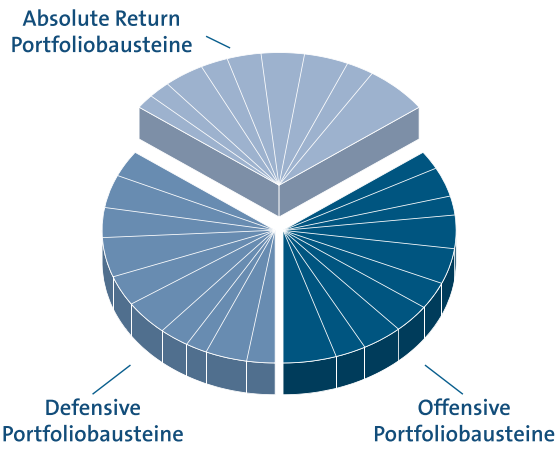

Beispielhafte Darstellung eines modernen Multi-Asset-Portfolios

Quelle: Sauren Fonds-Research AG, Stand: 16.02.2016

Klassische Portfolios aus Aktien und Anleihen haben in der Vergangenheit gut funktioniert. Die insgesamt positive Entwicklung der letzten Jahre und die günstige Korrelation der beiden Anlageklassen sorgten für erfreuliche Ergebnisse bei den Anlegern. Im derzeitigen Marktumfeld und angesichts vielfältiger Zukunftsszenarien stehen klassische Ansätze jedoch vor Herausforderungen. Neue Rahmenbedingungen erfordern neue Strategien, um stabile Portfolios zu konstruieren.

Moderne Multi-Asset-Dachfonds diversifizieren das Vermögen nicht nur über alle wichtigen Anlageklassen, sondern auch über eine Vielzahl verschiedener Fondsmanager mit unterschiedlichen Strategien. Neben klassischen offensiven und defensiven Portfoliobestandteilen enthalten moderne Multi-Asset-Strategien auch Absolute-Return-Konzepte. Diese stellen aufgrund ihres besonderen Charakters eine wertvolle Bereicherung als drittes Standbein für das Portfolio dar und sorgen langfristig für zusätzliche Stabilität moderner Multi-Asset-Dachfonds.

Weitere Informationen unter www.sauren.de.

**WIR INVESTIEREN NICHT IN FONDS –
WIR INVESTIEREN IN FONDSMANAGER**

Diese Information dient der Produktwerbung. Diese Information stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf von Investmentfondsanteilen dar. Hinweise zu Chancen und Risiken entnehmen Sie bitte dem aktuellen Verkaufsprospekt. Verbindliche Grundlage für den Kauf eines Fonds sind die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen bzw. dem Verwaltungsreglement/der Satzung, der zuletzt veröffentlichte und geprüfte Jahresbericht und der letzte veröffentlichte ungeprüfte Halbjahresbericht, die in deutscher Sprache kostenlos bei der Sauren Fonds-Service AG, Postfach 10 28 54 in 50468 Köln (siehe auch www.sauren.de), erhältlich sind.

33. Sollten Anleger ihre vor 2009 erworbenen Fondsanteile noch bis 2018 verkaufen, weil der Bestandsschutz weggefallen ist?

Nein, im Gegenteil: Wer seine Alt-Anteile vor 2018 verkauft, verschenkt zumindest Teile des Freibetrags von 100.000 Euro. Der Grund: Die bis 31. Dezember 2017 aufgelaufenen Wertsteigerungen der Alt-Anteile sind für den Anleger ohnehin noch steuerfrei. Die Uhr fängt ab 1. Januar 2018 neu an zu laufen. Ab diesem Zeitpunkt entstehende Wertsteigerungen der Alt-Anteile können dann nur noch steuerpflichtig realisiert werden, und für diese gilt auch der Freibetrag.

34. Zum Verständnis: Angenommen, ein Anleger könnte bei einem Verkauf seiner Alt-Anteile derzeit 200.000 Euro steuerfreien Gewinn erzielen – wäre es für ihn dann nicht sinnvoll, einige Anteile vor 2018 zu verkaufen? Schließlich kann er nur 100.000 Euro als Freibetrag übernehmen.

Nein, ein Verkauf vor 2018 wäre steuerlich nicht sinnvoll. Denn der Gesetzgeber tut so, als hätte der Anleger die Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 verkauft und zum 1. Januar 2018 neu erworben.

Für dieses Beispiel bedeutet das: Behält der Anleger seine Anteile, dann entsteht am 31. Dezember 2017 ein fiktiver Veräußerungsgewinn von 200.000 Euro, der steuerfrei ist. Zusätzlich sind die ab 1. Januar 2018 auflaufenden Wertsteigerungen bis zu 100.000 Euro steuerfrei. Veräußert der Anleger dagegen vor 2018, hat er zwar auch einen steuerfreien Gewinn von 200.000 Euro, kann aber die 100.000 Euro Freibetrag insoweit nicht zusätzlich nutzen.

35. Profitiere ich auch vom vollen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro, wenn ich nur einen einzigen vor 2009 erworbenen Fondsanteil besitze?

Ja, auch in diesem Fall gilt der volle Freibetrag.

36. Gibt es für Ehepaare (mit Oder-Depots) zwei Freibeträge?

Jeder Anleger hat einen Freibetrag von 100.000 Euro. Damit profitieren Ehepaare von zusammen 200.000 Euro Freibetrag.

37. Werden die 100.000 Euro Freibetrag vererbbar sein?

Es spricht viel dafür, dass der Freibetrag vererbbar sein wird. Die Rechtslage ist aber nicht eindeutig. Wir rechnen damit, dass das Bundesfinanzministerium dies noch klarstellen wird.

38. Fällt der Freibetrag für Alt-Anteile weg, wenn der Fonds mit einem anderen Fonds verschmolzen wird?

Nein. Für in Deutschland aufgelegte Fonds gilt: Eine Verschmelzung von Fonds spielt für Anleger steuerlich keine Rolle. Die neuen Fondsanteile treten sozusagen in die „Fußstapfen“ der bisherigen Anteile. Entsprechend bleibt das Kaufdatum der Anteile gleich, und der Anleger profitiert beim Verkauf vom Freibetrag von 100.000 Euro. Unter bestimmten Bedingungen gilt die „Fußstapfentheorie“ auch für die Verschmelzung ausländischer Fonds.

Riester, Rürup und fondsgebundene Lebensversicherungen

39. Was gilt für Anleger in staatlich geförderten Riester-/Rürup-Fonds?

Für Anleger in staatlich geförderten Riester- und Rürup-Fonds ändert sich durch die neuen Steuerregeln nichts. Für diese staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukte gelten bei der Besteuerung Sonderregeln.

40. Was gilt für VL-Fondssparer?

Für VL-Fondssparer gelten keine Sonderregeln. Sie werden genauso besteuert wie die anderen Fondsanleger.

41. Werden Fonds beim Einsatz in fondsgebundenen Lebensversicherungen auf Fondsebene anders besteuert?

Nein, Investmentfonds in fondsgebundenen Lebensversicherungen werden auf der Fondsebene grundsätzlich genauso besteuert wie Fonds ohne Versicherungsmantel.

42. Bleiben Erträge fondsgebundener Lebensversicherungen für Anleger weiterhin steuerfrei, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde?

Ja, Anleger zahlen auch künftig keine Steuern auf Erträge aus Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

43. Erhalten auch die Anleger fondsgebundener Lebensversicherungen einen Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung des Fonds?

Ja, auch diese Anleger erhalten einen Ausgleich: Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen sind in Höhe von 15 Prozent steuerfrei, sofern sie aus der Fondsanlage stammen.

44. Gibt es Unterschiede zwischen ausländischen und deutschen Fonds?

Das gilt für Erträge aus deutschen und ausländischen Fonds gleichermaßen.

45. Können Sparer weiterhin Freistellungsaufträge erteilen?

Natürlich können Anleger weiterhin Freistellungsaufträge erteilen.

46. Ist dann eine fondsgebundene Lebensversicherung steuerlich günstiger als Fondssparen?

Ob eine fondsgebundene Lebensversicherung nach Steuern besser oder schlechter als ein reiner Fondssparplan ist, kann nur im Einzelfall bewertet werden.

DISCLAIMER

Diese Publikation dient der allgemeinen Information des Lesers und berücksichtigt nicht die konkrete Situation einer natürlichen oder einer juristischen Person. Ihr Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entspricht dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Sie stellt keine Steuer-, Rechts-, Anlage- oder sonstige Beratung dar und ist auch nicht geeignet, eine derartige Beratung zu ersetzen. Sollte der Verwender Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Publikation stützen, handelt er ausschließlich auf eigene Verantwortung. Der BVI und Fonds professionell übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Publikation.

Der BVI darf keine Steuerberatungsleistung gegenüber Nicht-Mitgliedern erbringen. Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

IMPRESSUM

Herausgegeben von
BVI Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
www.bvi.de

Redaktion
Abteilung Kommunikation und Veranstaltungen

Gestaltung und Umsetzung
FONDS professionell –
Deutschlands unabhängiges Magazin
für Anlageberater
www.fondsprofessionell.de

Fotografie
Stefan Gröpper
www.stefangroepper.com

Stand
Januar 2017

ampega.

Ampega.
Fondsverwaltung nach Maß.

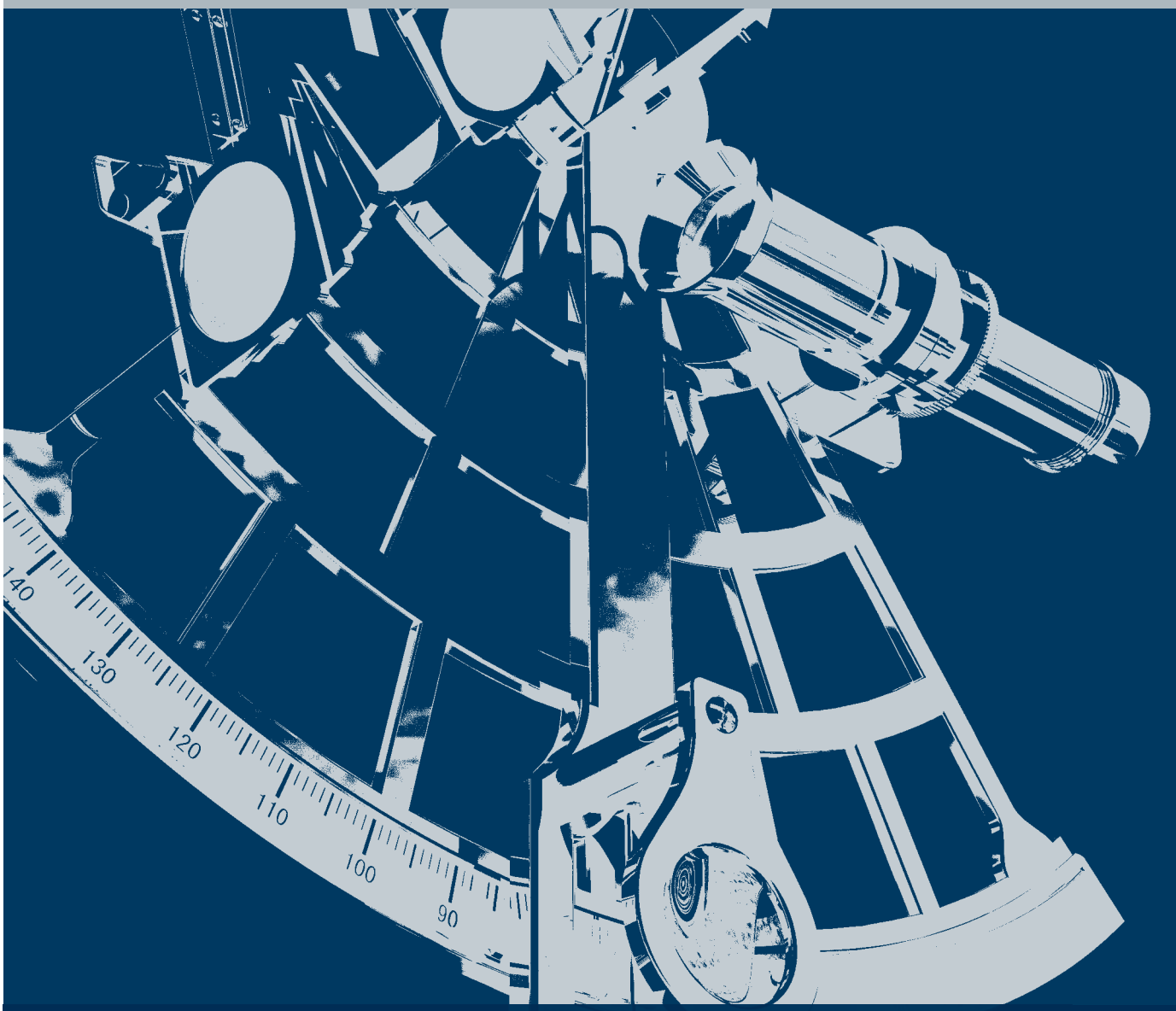

Verstehen. Begleiten. Gestalten.

Wir setzen gesetzliche Vorgaben kompetent um
und entwickeln Fonds im Interesse der Anleger.

Ampega Investment GmbH, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln, www.ampega.de
Fon + 49 (221) 790 799 620, Fax + 49 (221) 790 799 4620, Email marketing@ampega.de

Ein Unternehmen der Talanx

Diese Broschüre steht Ihnen unter folgenden Links zum Download zur Verfügung:

www.bvi.de/investmentsteuerreform

www.fponline.de/investmentsteuerreform

Überreicht von:

Andreas Kissel
Kaiserstraße 76-78
55116 Mainz
06131-9716818
mail@andreaskissel.de
www.andreaskissel.de

BVI Berlin
Unter den Linden 42
10117 Berlin

BVI Brüssel
Rue du Trône 14 – 16
1000 Bruxelles

BVI Frankfurt
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Kontakt
www.bvi.de